

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. –H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl. –H. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge vom 23.06.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom 25.03.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Ganztagschulsatzung der Gemeinde Hamberge erlassen:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Entstehung, Beendigung der Gebührenpflicht an Schultagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.), für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 11.50 bis 15.20 Uhr	33,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €	165,00 €
Preisstufe 2 13.20 bis 15.20 Uhr	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen enthalten. Materialkosten, die in den einzelnen Kursen anfallen, sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.

- (3) Für die Teilnahme am Kursangebot (ohne Nutzung des Betreuungsangebots) beträgt die Gebühr 12,00 € pro Kurs und Monat.
- (4) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag einer/s Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nach denen das Kind die Einrichtung wieder besucht, beim Kooperationspartner der Ge-

meinde Hamberge einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Kooperationspartner in Abstimmung mit der Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Offenen Ganztagschule“.

- (5) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum dritten eines Monats vorgenommen.
- (6) Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühren über einen Kooperationspartner ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens jeweils zum 03. eines Monats.
- (7) Bei einer Kündigung gem. § 7 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Ganztagschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 2

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Gebührenpflicht in den Ferien

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ in den Ferien sind Gebühren in Höhe von 72,00 €/Ferienwoche zu entrichten. In den Benutzungsgebühren sind ggf. anfallende Materialkosten und Verpflegungskosten nicht enthalten.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren wird durch schriftlichen Bescheid über den Kooperationspartner der Gemeinde Hamberge vorgenommen.
- (4) Die Gebühr ist im Voraus fällig. Die Gemeinde Hamberge erhebt die Gebühr über den Kooperationspartner ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Grundschule Hamberge, der Gemeinde Hamberge, vom Amt Nordstornarn sowie des Kooperationspartners nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde Hamberge, dem Amt Nordstornarn sowie dem Kooperationspartner aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.

- (3) Die Gemeinde Hamberge, das Amt Nordstormarn sowie der Kooperationspartner dürfen sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Grundschule Hamberge übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde Hamberge, das Amt Nordstormarn sowie der Kooperationspartner sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hamberge, den 22.04.2021

(Siegel)

Paul-Friedrich Beeck
Bürgermeister